

2532 069

J. J.

7

III ZR 320/52

Verkündet am 4. Oktober 1954
[REDACTED] Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Amtes Fr [REDACTED] (Westf.), vertreten durch die Amts-
vertretung,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den früheren Amtsbürgermeister Julius I [REDACTED], M [REDACTED] (Westf.),
C [REDACTED] ring [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Oktober 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wo-
lany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Amtes gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
i.W. vom 10. Juli 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz hat das beklagte
Amt zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 6. Juni 1905 geborene Kläger wurde nach entsprechender Wahl am 1. Juni 1939 auf zwölf Jahre bis zum 31. Mai 1951 zum Amtsbürgermeister des beklagten Amtes ernannt. Kurz vor dem Zusammenbruch im Jahre 1945 verließ der Kläger (nach seiner Darstellung auf Weisung des Landrats) mit der Verwaltung Fr. [REDACTED]. Die Stelle des Amtsbürgermeisters wurde am 3. April 1945 anderweitig besetzt.

Der Kläger wurde am 31. Mai 1949 rechtskräftig in Kategorie IV ohne Beschränkung eingestuft und am 19. Dezember 1949 nach erneuter Überprüfung in Kategorie V überführt.

Mit Schreiben vom 7. März 1950 bat der Kläger die Verwaltung des Provinzialverbandes (Westfälische Versorgungskassen) in Münster um Ausstellung einer Bescheinigung zur Befreiung von der Sozialversicherungspflicht. Der Antrag wurde zuständigkeitshalber an das beklagte Amt weitergeleitet, das dem Kläger mit Schreiben vom 27. März 1950 mitteilte, daß die Amtsvertretung es entschieden abgelehnt habe, ihm irgendwie Versorgungsbezüge aus seiner früheren Tätigkeit als Amtsbürgermeister zuzuerkennen. Wegen Versagung des Ruhegehalts und des Übergangsgeldes legte der Kläger, nachdem er sich unter dem 10. August 1950 zunächst vergeblich an den Oberkreisdirektor in Warendorf gewandt hatte, am 4. Oktober 1950 beim Regierungspräsidenten in Münster Beschwerde ein. Dieser gab der Beschwerde durch Verfügung vom 2. November 1950 statt. Nach Ablehnung eines hiergegen erhobenen Einspruchs des beklagten Amtes durch den Regierungspräsidenten am 19. Dezember 1950 wandte sich das beklagte Amt mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 3 -

Durch Beschluß vom 12. Januar 1952 entschied der Rat des beklagten Amtes, die am 1. Juni 1939 erfolgte Übernahme des Klägers in das Beamtenverhältnis auf Zeit sei auf dessen enge Verbindung zum Nationalsozialismus zurückzuführen, seine Ernennung bleibe nach § 7 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG vom 11. Mai 1951 unberücksichtigt, der Kläger habe daher keine Ansprüche auf Unterbringung und Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Diesen Beschluß hat der Kläger mit Einspruch sowie mit einer Klage beim Landesverwaltungsgericht in Münster angefochten.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger unter Vorlage der Mitteilung des Regierungspräsidenten in Münster vom 16. Juli 1951, wonach dieser von einer Entscheidung gemäß § 143 DBG absieht, Zahlung von Übergangsgeld und Versorgungsbezügen nach § 8 Abs 3 und § 5 Abs 1 a und b der 1. SparVO der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949. Seine Ansprüche berechnet er nach einem Besoldungsdienstalter vom 1. Juni 1939 in der Besoldungsgruppe A 3 b unter Berücksichtigung der Vordienst- und Suspendierungszeit bis 31. Mai 1951 mit Wohnungsgeldzuschuß und Kindergeld für drei Kinder.

In erster Instanz hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ein Übergangsgeld von 2.107,02 DM und Versorgungsbezüge für die Zeit vom 1. Juni 1950 bis 31. Mai 1951 in Höhe von 2.478,40 DM abzüglich der gesetzlichen Abzüge an Lohnsteuer und Notopfer zu zahlen. Ferner hat der Kläger einen Anspruch auf Feststellung hinsichtlich der Verpflichtung des beklagten Amtes zur Zahlung der vollen Versorgungsbezüge ab 1. Juni 1951 geltend gemacht.



Das beklagte Amt hat Klageabweisung beantragt. Es hält die Klage mangels eines wirksamen Vorbescheides nach § 143 DBG für unzulässig und macht geltend, der Kläger habe auf Grund des Beschlusses vom 12. Januar 1952 nach § 7 des Gesetzes zu Art 131 GrundG seine sämtlichen beamtenrechtlichen Ansprüche zunächst bis zu einer gegenteiligen Entscheidung verloren und könne diese auch nicht auf dem Umwege über die landesrechtlichen Bestimmungen der 1. SparVO geltend machen. Das Landgericht hat ein Teil- und Zwischenurteil erlassen, nach dem das beklagte Amt zur Zahlung eines Übergangsgeldes von 2.107,02 DM verurteilt und der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Versorgungsbezüge für die Zeit vom Juni 1950 bis einschließlich Mai 1951 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Amt Berufung eingelegt und ergänzend vorgetragen, die 1. SparVO finde auf den Kläger auch schon deshalb keine Anwendung, weil sie nur für solche Personen gelte, die bei dem Inkrafttreten der 1. SparVO bereits rechtskräftig entnazifiziert gewesen seien.

Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Berufung im übrigen das Urteil des Landgerichts hinsichtlich des Klageanspruchs auf Zahlung eines Übergangsgeldes dahingehend abgeändert, daß das beklagte Amt verurteilt wird, an den Kläger 1.759 DM zu zahlen, und der weitergehende Klageanspruch auf Übergangsgeld abgewiesen wird.

Hiergegen richtet sich die Revision des beklagten Amtes, mit der es den Antrag auf Abweisung der in die Berufungsinstanz gelangten Klageansprüche in vollem Umfang begehrt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, daß gemäß § 143 DBG der Klageweg eröffnet, aber noch nicht wieder verschlossen ist, steht mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. LM Nr. 4, 5 und 6 zu § 143 DBG) im Einklang.

Daß im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident für die Kommunalbeamten oberste Dienstbehörde im Sinne des § 143 DBG mindestens für die Zeit ab 1. April 1948 ist, hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 8. Februar 1954 - III ZR 231/52 - S. 5, 6 des näheren ausgeführt. Bei dieser Sachlage kann frühestens die vom Kläger unter dem 4. Oktober 1950 beim zuständigen Regierungspräsidenten erhobene Beschwerde als ein gegenüber der obersten Dienstbehörde gestellter Antrag, der die aus § 143 Abs. 1 DBG sich ergebende Ausschlussfrist von zweimal sechs Monaten in Lauf setzte, angesehen werden. Wenn der Kläger am 1. August 1951 beim Landgericht ein Armenrechtsgesuch und eine Klageschrift eingereicht hat, das Armenrechtsgesuch dem beklagten Amt als Dienstherrn auch mitgeteilt und nach Bewilligung des Armenrechts später streitig verhandelt worden ist, ohne daß das Unterlassen einer Klagezustellung (es ist nur der spätere Klageantrag förmlich zugestellt) gerügt wurde, so ist damit die Frist des § 143 DBG gewahrt (LM Nr. 4 zu § 143 DBG).

Ferner hat der Senat in seinem Urteil vom 19. März 1953 (LM Nr. 6 zu § 143 DBG) die Rechtsprechung des Reichsgerichts übernommen, daß die formlose Bekanntgabe des Vorbescheides den Klageweg in jedem Fall eröffnet (vgl. RGZ 166,

296; 164, 72 [78]). Selbst wenn - worauf die Revision in der mündlichen Verhandlung verwiesen hat - der Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten vom 2. November 1950 einen "Vorbescheid" im Sinne des § 143 DBG deshalb nicht darstellt, weil er den Anspruch des Klägers nicht ablehnt, sondern ausdrücklich zuspricht, so hat demgegenüber doch der Regierungspräsident mit seiner späteren, den Klaganspruch betreffenden Verfügung vom 16. Juli 1951 dem Kläger eröffnet, daß er von einer Entscheidung gemäß § 143 DBG absehe. In § 4 der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten vom 2. Juli 1937 (RGBl I, 729) ist nun aber ausdrücklich bestimmt, daß eine Klage nach § 142 Abs 1 DBG auch dann zulässig ist, wenn die obere Aufsichtsbehörde dem Beamten mitteilt, daß sie eine Entscheidung nicht zu treffen beabsichtige. Hiernach ist auf jeden Fall der zweite Bescheid des Regierungspräsidenten vom 16. Juli 1951 ein Vorbescheid im Sinne des § 143 DBG, der dem Kläger den Klageweg eröffnet.

II.

In die Revisionsinstanz sind lediglich die vom Berufungsgericht zugesprochenen Klageansprüche gelangt, nämlich die Forderung des Klägers auf Zahlung eines Übergangsgeldes in Höhe von 1.769 DM und der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung der Hälfte der Versorgungsbezüge für die Zeit vom Juni 1950 bis einschließlich Mai 1951, soweit dieser dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist.

1. Die Angriffe der Revision, soweit sie sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts richten, daß auch Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. SparVO der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1949

(GVBl NRhWf S 25) noch nicht rechtskräftig entnazifiziert waren, die in § 8 Abs 3 und in § 5 Abs 1 a der genannten Verordnung normierten Ansprüche auf Zahlung eines Übergangsgeldes und bestimmter Versorgungsbezüge hätten, sind nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist der von dem beklagten Amt vertretenen Auffassung, der Geltungsbereich der 1. SparVO erstrecke sich nur auf Beamte, die am 1. April 1949 bereits rechtskräftig entnazifiziert gewesen seien, mit folgenden Erwägungen begegnet: Schon der Wortlaut der 1. SparVO zwingt nicht zu einer solchen einschränkenden Auslegung, die überdies zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde; denn es bleibe dem Zufall überlassen, welcher Personenkreis am Stichtag erfaßt wäre. Im übrigen lasse die SparVO selbst (und die ergangenen Durchführungsbestimmungen) die Unrichtigkeit der Ansicht des beklagten Amtes erkennen. Im § 9 der 1. SparVO sei bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auch für Verbesserungen der Kategorisierung im Wiederaufnahmeverfahren gelten. Nach den Durchführungsbestimmungen zu § 8 Abs 2 der 1. SparVO seien die auf Grund einer späteren Wiederaufnahmeentscheidung veränderten Bezüge vom 1. des Monats zu zahlen, der auf den Monat, in dem die Rechtskraft der Entscheidung eintrete, folge. Auch handle Ziff I, 4 der Durchführungsbestimmung zu § 7 ausdrücklich den Fall, daß ein Kategorisierungsbescheid noch nicht vorliege. Schließlich würde nach Ansicht des Vorderrichters auch die Rechtsstellungsverordnung vom 20. März 1950 (GVBl NRhWf S 37) gegenstandslos sein, wenn die Ansicht des beklagten Amtes richtig wäre.

Diese Ausführungen lassen im Gegensatz zur Meinung der Revision einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn von

der Revision darauf verwiesen ist, der Grund für die von ihr vertretene Beschränkung auf die bereits am 1. April 1949 rechtskräftig entnazifizierten Beamten liege darin, dass man bei der schwierigen Finanzlage des Landes rasch einen bestimmten, nämlich den endgültig entnazifizierten Kreis, habe erfassen und einen Überblick über die haushaltsmässige Belastung der öffentlichen Hand gewinnen müssen, so ist dieser angeblich gesetzgeberische Grund doch nirgends in der Sparverordnung selbst, auch nicht in den Durchführungsbestimmungen, zum Ausdruck gekommen. Aus dem Wortlaut der §§ 5, 8 der 1. SparVO sowie dem Inhalt der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen ist jedenfalls nur zu entnehmen, dass die rechtskräftige Entnazifizierung Voraussetzung der Ansprüche aus der 1. SparVO ist (vgl. ergänzend hierzu auch IM Nr 7 zur 1. SparVO NRhWf), und Ansprüche für die Zeit nach seiner rechtskräftigen Entnazifizierung macht der Kläger hier auch nur geltend. Nicht aber ist daraus zu schliessen, dass die rechtskräftige Kategorisierung vor dem Inkrafttreten der 1. Sparverordnung bereits erfolgt sein muss. Ferner ergibt sich aus dem Gesamtinhalt der vom Vorderrichter angezogenen anderen gesetzlichen Bestimmungen sowie der von der Landesregierung selbst erlassenen Durchführungsbestimmungen in keiner Weise die Einschränkung des Geltungsbereichs der 1. Sparverordnung auf die am 1. April 1949 bereits rechtskräftig entnazifizierten Beamten, vielmehr in Übereinstimmung mit der Ansicht des Berufungsgerichts sogar die grundsätzliche Anwendungsmöglichkeit der 1. Sparverordnung auf die Fälle einer späteren rechtskräftigen Kategorisierung. Ergänzend kann hierzu noch verwiesen werden auf die Durchführungsbestimmung zu § 5 Abs 1 Ziff 5 (Beginn der Zahlung der Bezüge mit dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 a und b eintreten, jedoch nicht

vor dem 1. April 1949) und den gemeinsamen Runderlass des Innenministers und Finanzministers vom 24. Januar 1950 Ziff 1, 3 und 6 (MinBl NRhWf S 66).

Die Tatsache, dass der Kläger erst am 31. Mai 1949 rechtskräftig in die Kategorie IV eingestuft ist, steht somit seinen Ansprüchen aus § 8 Abs 3 und § 5 Abs 1a der 1. Sparverordnung nicht entgegen.

2. Die Revision wendet sich weiterhin gegen die Nichtbeachtung des Beschlusses des Rates des beklagten Amtes vom 12. Januar 1952, nach dem in Anwendung des § 7 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG die Ernennung des Klägers zum Amtsbürgermeister unberücksichtigt bleiben soll.

Das Berufungsgericht hat unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Urteils geltenden Rechtslage die Meinung vertreten, dass diese Entscheidung des Rates des beklagten Amtes vom 12. Januar 1952 nur etwaige Ansprüche des Klägers aus dem Bundesgesetz aberkennen könne, während sie auf die Ansprüche aus der nach § 63 Abs 3 Satz 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG in Geltung bleibenden, für den Kläger günstigeren landesrechtlichen Regelung der 1. Sparverordnung ohne Einfluss sei. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung des mit Rückwirkung auf den 1. April 1951 in Kraft getretenen Änderungs- und Anpassungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1952 (GVBl NRhWf S 423), nach der bei Personen, deren Bezüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt werden, Ernennungen im Rahmen des § 7 des Bundesregelungsgesetzes zu Art 131 GrundG unberücksichtigt bleiben.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 8. Juli 1954 - III ZR 13/53 - die Auffassung vertreten,

dass die in der 1. Sparverordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen getroffene Regelung für den aus einem Amt ausgeschiedenen und zu dem Personenkreis des § 63 des Bundesgesetzes gehörenden Beamten günstiger als das Bundesgesetz sei (vgl auch BGHZ 2, 117 und IM Nr 2 zu § 71 GVG Leitsatz b); ferner, dass ebenso wie in § 7 des Bundesgesetzes auch die in § 2 Abs 2 Satz 3 des Landesänderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 vorgesehene Möglichkeit der Nichtberücksichtigung von Ernennungen nicht automatisch eintrete, sondern erst, wenn die zuständige Dienstbehörde eine solche Entscheidung erlasse. Gemäss § 12 Abs 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes ist die nach § 7 des Bundesgesetzes in Bezug auf Angehörige des öffentlichen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände zu erlassende Entscheidung durch die zuständige oberste Aufsichtsbehörde zu treffen, d.h. hier durch den Innenminister oder den Regierungspräsidenten (vgl Runderlasse des Innenministers vom 24. Januar und 9. Juni 1953, MinBl NRhWf S 141 und 1016). Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts liegt hier aber eine zu berücksichtigende Entscheidung der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde nach § 7 des Bundesgesetzes in Bezug auf den Kläger überhaupt nicht vor, sondern nur eine solche des unzuständigen Rates des beklagten Amtes als Dienstbehörde.

Bei dieser Sach- und Rechtslage können dem Kläger auch die für die Zeit nach dem 1. April 1951 geltend gemachten, in der jetzigen Lage des Rechtsstreits zur Entscheidung stehenden Ansprüche aus der 1. Sparverordnung mit Rücksicht auf § 7 des Bundesgesetzes und § 2 Abs 2 Satz 3 des in der Revisionsinstanz nach den in BGHZ 9, 101 entwickelten Grundsätzen anzuwendenden Änderungs- und Anpassungsgesetzes nicht versagt werden.

1

3. § 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952, wonach grundsätzlich die Rechtsverhältnisse des Klägers sich nach den Vorschriften des § 63 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG richten, steht den Ansprüchen des Klägers, soweit über sie von den Vorderrichtern bisher erkannt worden ist, im vorliegenden Fall nicht entgegen. Denn in § 2 Abs 2 des Landesgesetzes ist den Beamten, denen höhere Bezüge als nach dem Bundesrecht zustanden - ohne dass es also darauf ankommt, ob diese ihm auch tatsächlich gezahlt worden sind - dieser Rechtsstand gewahrt worden (vgl Urteil des Senats vom 8. Juli 1954 - III ZR 20/53 - S 9; Verwaltungsvorschriften vom 15. Juni 1953 zur Durchführung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes zu § 2 Ziff 5, MinBl NRhWf 1953 S 883; stenographischer Bericht über die 68. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen - 2. Wahlperiode - Bd 3 S 2576). Zu der Frage, ob und inwieweit eine Entscheidung nach § 7 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG in Verbindung mit § 2 Abs 2 Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes etwa zurückwirkt, braucht hier nicht Stellung genommen zu werden. Denn eine solche rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde liegt - wie bereits dargelegt - hier noch nicht vor.

§ 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes steht auch weder den geltendgemachten Ansprüchen des Klägers auf Zahlung der Hälfte der Versorgungsbezüge gemäss § 5 Abs 1a der 1. SparVO, soweit diese die Zeit nach dem 1. April 1951 betreffen, entgegen noch dem Anspruch auf Zahlung des Übergangsgeldes. Zwar erwähnt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Änderungs- und Anpassungsgesetzes (aaO S 883 [891]), dass das Übergangsgeld nach § 8 Abs 3 der 1. SparVO als einmalige Abfindungszahlung keinen

Anspruch auf Besitzstandwahrung nach § 2 Abs 2 Satz 1 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes begründen könne. Diese Bestimmung der Verwaltungsvorschrift kann sich jedoch nur beziehen auf den Zeitraum, in dem die 1. Sparverordnung durch das Änderungs- und Anpassungsgesetz als aufgehoben erklärt ist, nämlich ab 1. April 1951. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob insoweit diese Bestimmung gültig ist, denn der mit der Klage geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld ist schon vor dem auf den 1. April 1951 zurückbezogenen Inkrafttreten des Änderungs- und Anpassungsgesetzes entstanden. Die Frage einer etwaigen Rückwirkung einer Entscheidung nach § 7 des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG in Verbindung mit § 2 Abs 2 Satz 3 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes braucht auch in diesem Zusammenhang nicht entschieden zu werden; weil eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Dienstbehörde hier nicht vorliegt.

Da das angefochtene Urteil, soweit es dem Kläger Ansprüche zuerkannt hat, auch im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen lässt, war die Revision des beklagten Amtes mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer